

**§ 1 Name und Sitz**

Der am 16. Juni 1977 gegründete Verein führt den Namen

**Badminton Verein Friedrichsdorf e.V.**

und hat seinen Sitz in Friedrichsdorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Homburg vDH unter der Nummer VR 639 eingetragen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern sportliche und kulturelle Betätigung zu ermöglichen und durch die damit verbundene körperliche und geistige Ertüchtigung zur Förderung der öffentlichen Gesundheits- und Jugendpflege beizutragen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht mit wirtschaftlichen Absichten verbunden. Dennoch erzielte Gewinne werden nur für Zwecke nach Absatz 1 verwendet. Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verein werden Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder nicht geleistet.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres.

**§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat:
  1. ordentliche Mitglieder
  2. Ehrenmitglieder
  3. Jugendmitglieder
  4. Fördermitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung und sonstigen Rechtsordnungen des Vereins anzuerkennen.

- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- (4) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
- (5) Fördermitglieder sind passive Mitglieder, die den Verein finanziell oder auf sonstige Weise unterstützen, ohne Stimmrecht zu haben. Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Näheres regelt die Vereinsordnung.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den die Geschäftsführung mit einfacher Mehrheit beschließt. Beitrittserklärungen Jugendlicher sind nur dann gültig, wenn sie vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift bestätigt worden sind.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Bewerber – nach Aufnahme – die Vereinssatzung sowie die Vereinsordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und die festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (3) Die Aufnahme erfolgt mit Wirkung zum Ersten des Antragsmonats; ein Hinausschieben des Aufnahmezeitpunktes bedarf einer besonderen Erklärung. Die Annahme oder Ablehnung einer Aufnahme bedarf keiner Begründung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Tod;
- 2. durch Austritt, der mit Wirkung zum Schluss des Kalenderhalbjahres (30.6. oder 31.12.) zulässig und spätestens 3 Monate zuvor schriftlich zu erklären ist. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr, sofern nicht die Geschäftsführung auf schriftlichen Antrag des Mitglieds eine abweichende Mitgliedschaftsdauer akzeptiert hat.
- 3. durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied:
  - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- 4. durch Ausschluss (siehe § 11, Ziffer 2)

**§ 8 Mitgliedschaftsrechte**

- (1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
- (2) Jugendmitglieder und Fördermitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Jugendmitglieder besitzen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Stimmrecht bei der Wahl des Jugendwartes.
- (4) Alle Mitglieder außer Fördermitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (5) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

**§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der vom ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge halbjährlich im Voraus zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

**§ 10 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages bestimmt sich nach Maßgabe der Vereinsordnung (§ 20).
- (2) Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgabe dienen.
- (3) Ehrenmitglieder und Mitglieder mit 50 jähriger Vereinszugehörigkeit sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Auf Antrag kann der Vorstand Mitglieder von der Beitragszahlung befreien oder die Beitragspflicht einzelner Mitglieder reduzieren. Näheres regelt die Vereinsordnung.

## **§ 11 Strafen**

- (1) Gegen Vereinsmitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten oder ihren Pflichten als Vereinsmitglieder nicht nachkommen, können folgende Vereinsstrafen ausgesprochen werden:
  1. Rüge;
  2. schriftliche Verwarnung;
  3. Androhung des Ausschlusses;
  4. Ausschluss.
- (2) Die Rüge kann bei leichterem Verstoß gegen die Sportdisziplin, die Satzung und die Vereinsordnung ausgesprochen werden. Sie ist an keine Form gebunden. Zur Erteilung einer Rüge sind die Geschäftsführung, die Abteilungsleiter und der Jugendleiter befugt.
- (3) Die schriftliche Verwarnung kann in den gleichen Fällen wie zu § 11 Absatz 1 dann ausgesprochen werden, wenn Wiederholung vorliegt oder wenn der Verstoß auf eine unsportliche Gesinnung schließen lässt. Sie muss schriftlich unter kurzer Angabe der Gründe erfolgen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Die schriftliche Verwarnung kann von den gleichen Organen wie unter § 11 Absatz 1 erteilt werden.
- (4) Die Androhung des Ausschlusses ist bei erheblichen Vergehen gegen die Satzung, gegen die Vereinsordnung und gegen die Pflicht zu sportlichem Verhalten möglich. Zu der Androhung ist die Geschäftsführung berechtigt. Die Androhung muss schriftlich unter Angabe der Rechtsmittelbelehrung erfolgen.
- (5) Bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Vereinsordnung und die Sportdisziplin oder vorsätzlichem vereinsschädigenden Verhalten kann der Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Geschäftsführung erfolgen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

## **§12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§13);
2. die Mitgliederversammlung (§14).

## **§ 13 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden,
  2. dem 2. Vorsitzenden,
  3. dem Vorsitzenden Finanzen.

Die vorgenannten Personen bilden zugleich die Geschäftsführung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass dem Vorstand zusätzlich folgende Mitglieder angehören:
1. Sportwart,
  2. Vereinsjugendwart,
  3. Schriftführer,
  4. Pressewart sowie
  5. 1. und 2. Beisitzer.
- Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass ein Mitglied auch mehrere Aufgaben wahrnehmen kann. Mit Ausnahme der Geschäftsführung (§ 13 Absatz 1) ist Personenverschiedenheit insoweit nicht erforderlich.
- (3) Die Geschäftsführung (§ 13 Absatz 1) ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist nur gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsführung befugt, den Verein außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Im Falle grober Pflichtverletzung kann der Vorstand die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes widerrufen und die ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse kommissarisch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. In diesem Fall ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach von mindestens einem Mitglied der Geschäftsführung und einem weiteren Mitglied des Vorstandes genehmigt sein. Bei Ausgaben über € 500,- ist ein Beschluss des Vorstandes zu fassen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit, die Stimme des 2. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Beschlüsse des Vorstandes können in Sitzungen oder auch schriftlich durch Rundfrage (Umlaufverfahren) bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Näheres regelt die Vereinsordnung (§ 20).
- (8) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand nach Maßgabe des § 16 Ausschüsse bilden.

**§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll in den Monaten Januar bis Mai einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
  1. Jahresbericht des Vorstandes;
  2. Bericht der Kassenprüfer;
  3. Entlastung des Vorstandes;
  4. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre).
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt (mit Ausnahme § 8 Abs. 3). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben.
- (5) Wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren, kann auf Antrag eines Mitglieds eine geheime Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt werden. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.
- (6) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens einem Mitglied, höchstens jedoch drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
- (7) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

**§ 15 Kassenprüfer**

- (1) Den Kassenprüfern, die in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses, einmal jährlich, spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Auf Antrag der Geschäftsführung, des Vorstandes oder eines Kassenprüfers können jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen durchgeführt werden.

**§ 16 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse beantragen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
- (2) Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. oder der 2. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

**§ 17 Jugendabteilung**

Alle Jugendlichen bis zu 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Die Jugendabteilung wird von dem Vereinsjugendwart geleitet und geführt.

**§ 18 Ehrungen**

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

**§ 19 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 20 Datenschutz**

Hinsichtlich der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist der Vorstand verpflichtet, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Durchsetzung und Kontrolle des Datenschutzes obliegt der Geschäftsführung. Näheres regelt die Vereinsordnung.

**§ 21 Vereinsordnung**

- (1) Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung. Die Regelungen der Vereinsordnung haben nur Gültigkeit, soweit sie in Übereinstimmung mit der Satzung stehen.
- (2) Zuständiges Organ für die Vereinsordnung ist der Vorstand. Der Vorstand beschließt durch einstimmigen Beschluss. Enthaltungen sind zulässig.
- (3) Die Vereinsordnung dient der Konkretisierung und Umsetzung der sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Vereins- und Spielbetriebes. Hierzu kann die Vereinsordnung insbesondere Regelungen zu folgenden Themen enthalten:
  1. Geschäftsordnung des Vorstandes,
  2. Aufgabenverteilung und Vertretungsbefugnisse innerhalb des Vereinsvorstandes,
  3. Annahme von Mitgliedern,
  4. Höhe und Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen,
  5. Erhebung von Bearbeitungs- und Strafgebühren,
  6. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  7. Datenschutz.
- (4) Die Vereinsordnung ist allen Mitgliedern des Vereins bekannt zu machen. Als Bekanntmachung genügt die Veröffentlichung auf der frei zugänglichen website des Vereins.

**§ 22 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg vdH in Kraft.

Bad Homburg v.d.H., den.....

.....  
Dr. Oliver Krück  
1. Vorsitzender

Frankfurt a.M., den.....

.....  
Dr. Thorsten Würsig  
2. Vorsitzender